Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 4 K 43/24 Ingolstadt, 01.08.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.11.2025	**10:00 Uhr**	**28, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Ingolstadt, Schrannenstr. 3, 85049 Ingolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Egweil
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
155/1000	Wohnung im Erd- und Kellergeschoss	W7	Sondernutzungsrecht an der aufstehenden Garage G5 sowie am oberirdischen KFZ-Stellplatz S9 und der lila umrandeten Garten- und Terassenfläche; den jeweiligen Eigentümern steht ein gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht an Haus 3 zu	1399

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Egweil	776	Gebäude- und Freifläche	Untere Straße 35, 35a, 37	0,1515

Zusatz: Gemeinderecht zu einem halben Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen
- Weiderecht mit unbeschränkter Viehzahl -

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
3-Zimmer ETW im EG des Hauses Untere Straße 37 mit ca. 80 m² Wfl. und ca. 45 m² Nfl. im Keller; BJ ca. 2022;

Verkehrswert:	389.000,00 €	
davon entfällt auf Zubehör:	4.000,00 €	(Einbauküche)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.